

LESERFORUM

Privatliquidation: Sie fragen – wir antworten!

| In diesem Beitrag beantwortet PA wie gewohnt Fragen von Lesern. |

Geänderter Heil- und Kostenplan: Was gilt nun?

FRAGE: „Sie haben auf Ihrer Website über den geänderten Heil- und Kostenplan berichtet. Wir haben diesen neuen HKP nicht in der Praxis. Was wurde konkret geändert und gibt es dazu weitere Informationen?“

ANTWORT: Die Vertragspartner – die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband – haben am 22. Januar 2016 eine Änderung des Heil- und Kostenplans beschlossen. Sie ist am 1. Februar 2016 in Kraft getreten. Die folgende „Erklärung des Versicherten“ wurde ergänzt um die Aufklärung des Versicherten über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes.

■ Erklärung des Versicherten

Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes _____ aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplanes.

Datum/Unterschrift des Versicherten

Die Angabe des Herstellungsorts und Herstellungslandes ist wie folgt vorzunehmen (Beispiele): D – Königswusterhausen (Deutschland – Ort); CHN – Shenzhen (China – Ort).

Im Rahmen der Übergangsregelung wurde vereinbart, dass die Heil- und Kostenpläne, die diese Änderungen noch nicht berücksichtigen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorliegen, bis zum 30. Juni 2016 aufgebraucht werden können.

Metallbasis vergolden – wie abrechnen?

FRAGE: „Wie rechnen wir das Vergolden einer Modellgussbasis ab? Die Patientin weist eine allergische Reaktion auf.“

ANTWORT: Hierbei handelt es sich um absolute Ausnahmefälle, die leider auch nicht in den Zahnersatz-Richtlinien beschrieben sind. Sofern es sich bei der Modellgussprothese um eine Regelversorgung handelt, wird diese nicht zur gleichartigen Versorgung, nur weil ein anderes Metall verwendet wird. Die Modellgussprothese bleibt Regelversorgung. Allerdings dürfen bei der Modellgussprothese keine BEB-Leistungen anfallen, was eine gewisse

Herstellungsort des
Zahnersatzes muss
angegeben werden